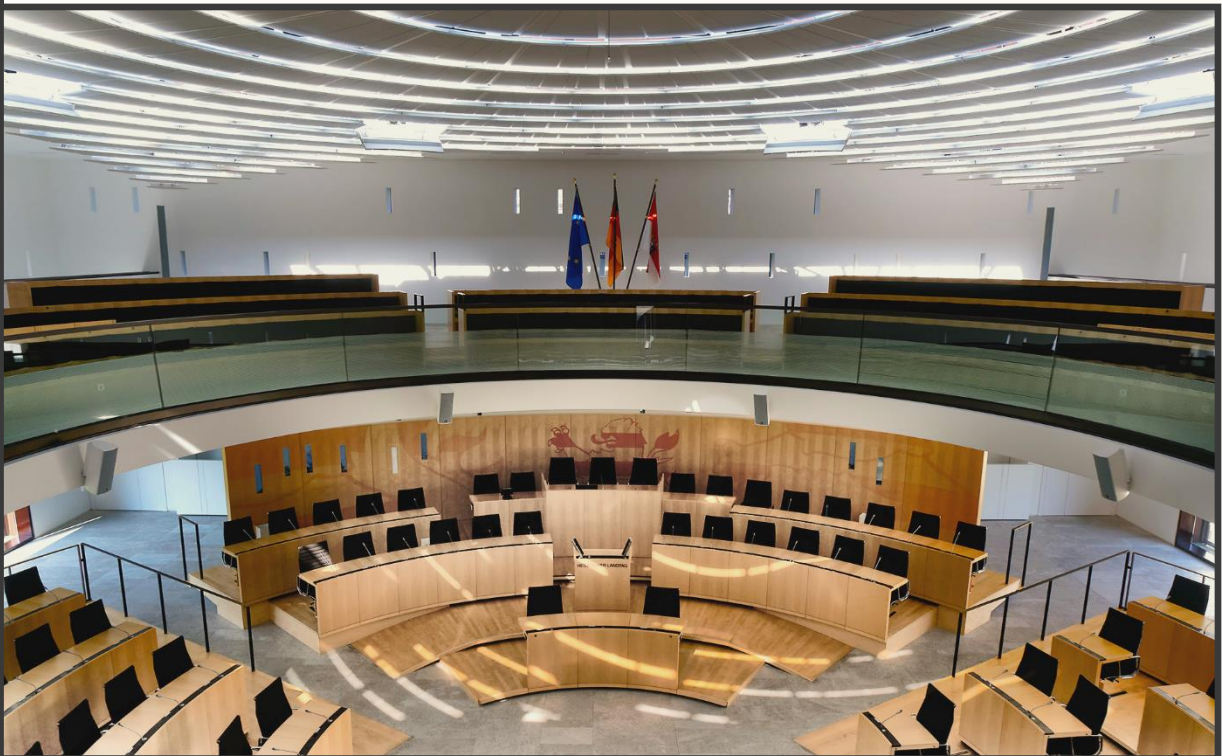




**hfr**

Hessischer Flüchtlingsrat



## **Leitfaden**

Das Petitions- und  
Härtefallverfahren für  
geduldete Personen in Hessen

**März 2022**

## Impressum

### **Herausgeber**

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.

Vorstand gem. § 26 BGB: Ludwig Müller-Volck, Mürvet Öztürk, Emilija Stefanov

Beisitz: Bianka Huber, Halima Gutale

Leipziger Str. 17

60487 Frankfurt am Main

### **Autorin:**

Jana Borusko

### **Redaktion:**

Hessischer Flüchtlingsrat

### **Satz und Gestaltung:**

André Heerling

### **Cover Foto:**

Stadtlichtpunkte, CC BY-SA 3.0, via Wikimedia Commons

**Edit by** André Heerling

© Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V. 2022

# Inhalt

Vorwort .....	1
I Einleitung .....	2
II Das Petitionsverfahren .....	4
1. Der Petitionsantrag .....	5
2. Abschiebeschutz im laufendem Petitionsverfahren.....	7
3. Die Vorprüfung im Petitionsverfahren .....	8
4. Annahme des Petitionsantrags.....	11
5. Beratung über den Antrag im Petitionsausschuss und in der Plenarsitzung des Parlaments und der Ausgang des Petitionsverfahrens.....	12
III Die hessische Härtefallkommission .....	13
6. Die Härtefalleingabe.....	14
7. Die Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission.....	17
8. Ausschlussgründe für die Befassung der Härtefallkommission .....	19
9. Das weitere Verfahren nach Aufgriff durch die Härtefallkommission .....	20
10. Ausschlussgründe für die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis .	21
11. Ausgangsoptionen nach positiver Entscheidung der Härtefallkommission .....	22
12. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG und Rechtsfolgen.....	23
Anlagen .....	26
Abdruck des neuen hessischen Petitionerlasses vom 21.12.2021 .....	26
Vorlagen.....	30
Checkliste für die Härtefalleingabe .....	30
Beispielantrag .....	32
Vertretungsvollmacht für das Petitionsverfahren .....	37
Online-Verweise.....	38
Kontakt.....	39

## Vorwort

Alle Bundesländer haben Härtefallkommissionen, um in Einzelfällen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer:innen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, auch wenn es nach den übrigen Regelungen des Aufenthaltsrechts keine Möglichkeit dazu gibt. Der entsprechende § 23a AufenthG, der den Ländern die Möglichkeit einräumt, Härtefallkommissionen zu schaffen, ist mit dem Zuwanderungsgesetz am 01.01.2005 eingeführt worden. Seitdem ist in jedem Bundesland ein Gremium eingerichtet worden, das sich mit der Frage befasst, ob einer geduldeten Person aus dringenden persönlichen oder humanitären Gründen ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll. In der Regel sind die Härtefallkommissionen bei den Innenministerien der Bundesländer angesiedelt, so auch in Hessen. Die Verfahren und Zusammensetzungen der Härtefallkommissionen variieren jedoch von Bundesland zu Bundesland sehr stark. Spezifisch für Hessen ist dabei das vorgelagerte Petitionsverfahren, welches vor der Härtefalleingabe abgeschlossen werden muss.

Da die Härtefallkommission in Hessen ein wichtiges Instrumentarium der Aufenthaltssicherung von geduldeten Personen darstellt und ein laufendes Petitionsverfahren den Betroffenen zumindest eine gewisse Zeit Abschiebeschutz, ein Härtefallverfahren für die gesamte Zeit des Verfahrens Abschiebeschutz bietet, soll in dieser Arbeitshilfe das Petitionsverfahren beim hessischen Landtag und das Verfahren der hessischen Härtefallkommission veranschaulicht werden. Zudem haben das neue Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag (HPetG) und der Erlass zum Verfahren bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen vom 21.12.2021 kürzlich zu wichtigen Änderungen des Petitionsverfahrens geführt. Die Neuerungen sind in dieser Arbeitshilfe integriert.

Diese Arbeitshilfe richtet sich an Berater:innen und Unterstützer:innen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die mit Hilfe dieses Leitfadens von einer Abschiebung bedrohte Personen im Petitions- und Härtefallverfahren begleiten wollen. In der vorliegenden Arbeitshilfe finden sich daher sowohl der neue Erlass als auch Verweise auf die restlichen rechtlichen Grundlagen zur Arbeit des Petitionsausschusses und der Härtefallkommission als auch Praxistipps und ein Musterantrag.

Neben der Berücksichtigung der Gesetzes- und Erlasslage basieren viele der hier enthaltenen Informationen auf eigenen Erfahrungen durch die langjährige Arbeit mit geduldeten Personen im Petitions- und Härtefallverfahren sowie auf Informationsauskunft zu den jeweiligen Verfahren durch Mitglieder des Petitionsausschusses und der Härtefallkommission.

## I Einleitung

Eine ausreisepflichtige Person in Deutschland besitzt in der Regel eine „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“, die Duldung (§ 60a AufenthG). Abgesehen von wenigen Ausnahmen, in denen eine Duldung einen Schutz vor der Abschiebung bietet (z.B. Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung), kann die Person trotz laufender Geltungsdauer der Duldung jederzeit abgeschoben werden, sofern das Abschiebehindernis wegfällt und die Duldung mit einer auflösenden Bestimmung versehen war, egal wie lange die Person in Deutschland gelebt hat. Gibt es keine rechtliche Möglichkeit zur Aufenthaltssicherung, kommt eventuell die Aufenthaltserlaubnis für Härtefälle nach einem Härtefallverfahren in Frage.

Die Rechtsgrundlage für die Aufenthaltserlaubnis, die nach einem erfolgreichen Härtefallverfahren erteilt wird, ist im § 23a AufenthG zu finden:



„Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.“

(§ 23a Abs. 1 AufenthG)

Die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG im Härtefallverfahren wird häufig auch als „Gnadenrecht“ beschrieben, denn die Bedingungen für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis können nicht im gerichtlichen Verfahren überprüft werden und unterliegen der persönlichen Einschätzung der Mitglieder der Härtefallkommission und letztendlich in Hessen der Einschätzung des hessischen Innenministers.

Neben dem entsprechenden Paragraphen im Aufenthaltsgesetz (§ 23 a AufenthG) findet man die Rechtsgrundlagen der hessischen Härtefallkommission im hessischen Härtefallkommissionengesetz (HFKG) und der Geschäftsordnung der Härtefallkommission. Spezifisch für Hessen ist das vorgelagerte Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag, ohne dass sich die Härtefallkommission mit einer Antragseingabe nicht befassen kann. Die Grundlagen für das Petitionsverfahren sind im Artikel 16 der hessischen Verfassung, in den § 98 - § 105 der Geschäftsordnung des hessischen Landtags, in dem neuen Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag (HPetG) und dem Erlass zum Verfahren bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen vom 21.12.2021 zu finden. Im Anhang dieser Arbeitshilfe finden Sie Verweise zu allen relevanten Rechtsgrundlagen.

~ ~ ~

In groben Schritten sieht das Verfahren in Hessen folgendermaßen aus: Sind alle rechtlichen Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung erschöpft, gibt es allerdings dringende humanitäre oder persönliche Gründe für den Verbleib in Deutschland, dann wird zunächst ein Petitionsantrag beim hessischen Landtag eingereicht. Erst nach dem Abschluss des Petitionsverfahrens kann ein Härtefallantrag bei der Härtefallkommission eingereicht werden. Entscheidet die Härtefallkommission, dass es sich ihrer Auffassung

nach um einen Härtefall handelt, richtet diese ein entsprechendes Ersuchen an den Innenminister. Der hessische Innenminister ist allerdings nicht an die Entscheidung der Härtefallkommission gebunden. Folgt der hessische Innenminister der Entscheidung der Härtefallkommission, weist er die zuständige Ausländerbehörde an, der betroffenen Person eine Aufenthaltserlaubnis nach §23a AufenthG zu erteilen. Somit erhält die Person einen Aufenthaltstitel und ist nicht mehr von einer Abschiebung bedroht.

## II Das Petitionsverfahren

Jede Person hat das Recht, sich in Hessen als Einzelperson oder in einer Gruppe an den hessischen Landtag zu wenden, wenn überprüft werden soll, ob die Entscheidung einer hessischen Behörde sachlich falsch, rechtswidrig oder unverhältnismäßig ist. Der Petitionsausschuss besteht aus Landtagsabgeordneten, die Zusammensetzung des Petitionsausschusses wiederum entspricht dabei der Sitzverteilung der Fraktionen im Hessischen Landtag. Auf der Seite der hessischen Landesregierung sind die Mitglieder des Petitionsausschusses einzusehen<sup>1</sup>.

Wird eine Petition eingereicht, greift ein Mitglied des Petitionsausschusses den Fall auf und bereitet ihn vor. Anschließend wird der Fall im Petitionsausschuss beraten und dem Plenum des Landtags vorgelegt. Das entsprechende Mitglied des Petitionsausschusses wird somit zum/zur Berichterstatter:in, unterhält die Kommunikation mit dem/der Petent:in und holt erforderliche Informationen ein.

Auch zu Fragen des Aufenthaltsrechts können Petitionsanträge eingereicht werden. Der regelmäßige Anwendungsfall sind dabei Petitionen für ein Aufenthaltsrecht für geduldete Personen, deren Möglichkeiten einer anderweitigen Aufenthaltssicherung nach dem Aufenthaltsgesetz erschöpft sind und die ein Härtefallverfahren anstreben. In Hessen bilden die Petitionsanträge zu ausländerrechtlichen Angelegenheiten einen Schwerpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> <https://hessischer-landtag.de/content/petitionsausschuss>

<sup>2</sup> <https://hessischer-landtag.de/content/publikationen-des-petitionsausschusses>

## 1. Der Petitionsantrag

Der Petitionsantrag muss schriftlich gestellt werden. Dies kann die betroffene Person selbst tun oder eine andere bevollmächtigte Person in ihrem Interesse. Es ist ebenfalls möglich, einen Petitionsantrag für eine Gruppe von Personen einzureichen (z.B. für eine Familie).

Der schriftliche Antrag wird beim Landtag **per Brief, Fax oder online** über die Homepage des Hessischen Landtags eingereicht (§ 98 GO des hessischen Landtags).

Dies sind die **Kontakt**daten für den Antrag:

Hessischer Landtag Kanzlei

Telefon: 0611 350 231

Telefax: 0611 350 459

[petitionen@ltg.hessen.de](mailto:petitionen@ltg.hessen.de)

Schlossplatz 1–3

65183 Wiesbaden

Link zum Onlineformular:

<https://hessischer-landtag.de/content/formular-online-petition>

Stellt eine dritte Person den Petitionsantrag, ist das Vorlegen einer **Vollmacht** unabdingbar. Die Vorlage für den Petitionsantrag und die Vollmacht sind im Anhang dieses Leitfadens zu finden. Wichtig ist, dass sowohl der Antrag (durch die oder den Petent:in) als auch die Vollmacht (durch die betroffene Person) unterschrieben eingereicht werden müssen. Zusätzlich sollten die im Antrag vorgebrachten Sachverhalte mit Bescheinigungen und Attesten belegt werden.

Das Petitionsverfahren kann zur Klärung aufenthaltsrechtlicher Angelegenheiten oder rein formell als notwendiger Schritt vor der Einleitung des Härtefallverfahrens eingeleitet werden. Handelt es sich um einen rein formellen Schritt, damit im weiteren Verlauf der Härtefallantrag eingereicht werden kann, so kann der Inhalt des Antrags quasi identisch



zu dem des Härtefallantrags sein (Kapitel 6) und es sollte allgemein ein Aufenthaltsrecht für die betroffene(n) Person(en) gefordert werden. Für die Begründung des Antrags sollten besondere Integrationsleistungen in Deutschland herangezogen werden. Dazu gehören insbesondere Beschäftigung, Spracherwerb, Aufbau von freundschaftlichen, nachbarschaftlichen, kollegialen oder anderen Netzwerken oder das Engagement in Vereinen, kirchlichen Gemeinden oder im Ehrenamt. Die Situation im Herkunftsland sollte dagegen nicht im Vordergrund stehen, denn relevante herkunftsbezogene Abschiebebehindernisse sind der Prüfung im Asylverfahren vorbehalten.

Wird ein Petitionsantrag gestellt, damit eine ausländerrechtliche Entscheidung einer hessischen Behörde überprüft wird, so muss dies im Petitionsantrag begründet werden. Da der Rechtsweg in der Sache ein geeigneteres Mittel zur Sachaufklärung darstellen kann, ist es ratsam in Zweifelsfällen Kontakt zu einer Beratungsstelle und/oder zum Petitionsausschuss aufzunehmen.

Entscheidungen, die im Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffen wurden, werden im Petitionsausschuss des hessischen Landtages nicht behandelt, denn für die Entscheidung ist eine Bundesbehörde, das BAMF, und keine hessische Behörde zuständig.

Von der inhaltlichen Überprüfung einer ausländerrechtlichen Angelegenheit im Petitionsverfahren sollte man sich allerdings nicht zu viel versprechen. Wenn Abhilfe geschaffen wird, so in der Regel nicht durch die Entscheidung in der Ausschusssitzung (Kapitel 5), sondern über das Tätigwerden des Innenministeriums. So wurden beispielsweise in den vergangenen Jahren häufiger Petitionsanträge in Fällen gestellt, in denen sich eine Ausländerbehörde geweigert hatte, eine Ausbildungsduldung zu erteilen. Dies lag unter anderem daran, dass die Gesetzesgrundlage zur Ausbildungsduldung von den Behörden mal mehr und

**Wichtig:** Viele hessische Ausländerbehörden haben in der Vergangenheit Entscheidungen über bereits gestellte Anträge zur Aufenthaltsverfestigung der Betroffenen im laufenden Petitionsverfahren zurückgestellt. Diese Praxis führte dazu, dass für die Betroffenen trotz aller Voraussetzungen für eine Bleiberechtsregelung eine unnötige und teilweise sehr lange Verzögerung herbeigeführt wurde. Der **neue Erlass zum**

**Petitionsverfahren** regelt erfreulicherweise, dass im laufenden Petitionsverfahren Entscheidungen über laufende Anträge der betroffenen Person nicht wegen des Petitionsverfahrens aufgeschoben werden sollen.

mal weniger restriktiv ausgelegt wurde. In einigen Fällen hat ein Petitionsantrag dazu beigetragen, dass das Innenministerium die Ausländerbehörden angewiesen hat, eine Ausbildungsduldung zu erteilen, ohne dass dies in der Ausschusssitzung behandelt wurde. Ein anderes Beispiel wäre die Verschleppung einer Entscheidung durch eine lokale Ausländerbehörde. Auch hier konnte durch einen Petitionsantrag in einigen Fällen Abhilfe geschaffen werden, indem das Innenministerium tätig geworden ist, ohne dass die Petition den gängigen Weg genommen hat.

## 2. Abschiebeschutz im laufendem Petitionsverfahren

Besonders wichtig beim Petitionsverfahren als auch beim Härtefallverfahren ist, dass die jeweiligen Eingaben unter regelmäßigen Voraussetzungen **aufschiebende Wirkung**, und damit den Schutz vor Abschiebung entfalten. Mit dem Erlass zum Petitionsverfahren vom 21.12.2021 wurde der Abschiebeschutz im laufenden Petitionsverfahren neu geregelt.

Wird das Petitionsverfahren eingeleitet, bekommt die betroffene Person/Familie eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3. Damit wird zunächst der Abschiebeschutz auf 3 Monate, entsprechend der Duldungslaufzeit, festgelegt. Die Ermessensduldung mit dem entsprechendem Abschiebeschutz kann in Einzelfällen um weitere 3 Monate und danach in Ausnahmefällen um bis zu 6 Monate verlängert werden: „Die festgesetzte Dreimonatsfrist der Ermessensduldung kann im Einzelfall auf entsprechende Bitte der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landtags einmalig um drei Monate verlängert werden. Darüber hinaus ist eine weitere letztmalige Verlängerung um drei bis sechs Monate nur in besonderen Ausnahmefällen und durch Beschluss des Petitionsausschusses möglich.“ (Erlass zu Verfahren bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen vom 21.12.2021, S. 2). Sollte ein Petitionsverfahren, bei dem keine Verlängerung erfolgte, noch nicht abgeschlossen sein, kann es durchaus sein, dass eine Abschiebung im laufendem Petitionsverfahren möglich wird. Dies bedeutet, dass in Zukunft theoretisch

auch bei laufendem Petitionsverfahren nach 3 bzw. 6 Monaten abgeschoben werden kann.

Wie dies in der Praxis gehandhabt werden wird, ist derzeit noch schlecht abzusehen. Es empfiehlt sich aber, in entsprechenden Fällen engen Kontakt mit dem Petitionsausschuss zu halten.

Für **Altfälle**, die vor dem 21.12.2021 in den Petitionsausschuss eingebracht wurden, gilt die alte Regelung beim Abschiebeschutz: der Abschiebeschutz greift solange wie das Petitionsverfahren andauert.

### 3. Die Vorprüfung im Petitionsverfahren

Nach dem Eingang des Petitionsantrags werden zunächst die formalen Voraussetzungen sowie mögliche Ausschlussgründe für die Befassung mit der Petition von der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses überprüft.



„Der Ausschuss soll sich mit der Petition sachlich nicht befassen, wenn

1. ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss zu befassen und Empfehlungen zu geben, bleibt unberührt,
2. es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen die Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der Entscheidung des Gerichts oder eines gerichtlichen Vergleichs bezweckt,

3. der Vorgang Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens nach Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen ist oder war.

(2) Der Ausschuss kann von einer sachlichen Prüfung der Petition absehen, wenn sie

1. nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift der Petentin oder des Petenten versehen, unleserlich oder unverständlich ist,

2. durch die Form oder den Inhalt ein Strafgesetz verletzt oder der Inhalt sich in den Beschimpfungen oder Beleidigungen erschöpft,

3. gegenüber einer bereits abgeschlossenen Petition kein neues erhebliches Vorbringen enthält,

4. zurückgezogen wurde.“

(§ 8 HPetG)

Das bedeutet, dass Gerichtsverhandlungen und laufende Verfahren in der Sache die Befassung des Petitionsausschusses mit dem Petitionsantrag nicht ausschließen.<sup>3</sup> Der Inhalt des Antrags sollte ein plausibles aufenthaltsrechtliches Anliegen sein. Denn Anträge, bei denen das Anliegen nicht klar formuliert ist, werden ggf. nicht behandelt (§ 102 Abs. 2 Buchstabe a GO des hessischen Landtags).

Petitionen von Personen, bei denen ein Dublin-Verfahren läuft<sup>4</sup>, werden nicht vom hessischen Petitionsausschuss bearbeitet (§ 99 Abs. 2 GO des hessischen Landtags). Diese

---

<sup>3</sup> In manchen Fällen ist es ratsam den Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten. Sollten Gerichtsverfahren laufen, empfehlen wir den Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen.

<sup>4</sup> In der Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) ist festgelegt, welcher Staat innerhalb der EU für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, da ein Flüchtling nur in einem EU-Mitgliedstaat ein Asylverfahren durchlaufen soll. Ist Deutschland nach der Dublin-III-Verordnung nicht zuständig, lehnt das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und kann nur in Ausnahmefällen – durch Selbsteintritt oder Fristüberschreitungen – wieder zuständig werden.

Petitionen werden zum Petitionsausschuss des Bundestags weitergeleitet. Ein Petitionsverfahren beim Bund entfaltet jedoch nicht automatisch aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt für Petitionen, die ausschließlich zielstaatsbezogen argumentieren, denn auch da richtet sich das ursprüngliche Anliegen an eine Bundesbehörde, das BAMF.

**Wichtig:** In bestimmten Fällen entfaltet die Petition keine aufschiebende Wirkung, die Behörden können dann trotz der Petition abschieben. Nach der **neuen Erlasslage** tritt **keine aufschiebende Wirkung** in Kraft, **wenn**

„a) bei Einlegung der Petition (maßgebend ist der Eingang bei der Ausländerbehörde) bereits konkrete Vollstreckungsmaßnahmen durch Festlegung eines Abschiebungstermins - sprich mit der Buchung eines Fluges (Einzelmaßnahme), der Einbuchung auf einen Sammelcharter oder der Anforderung einer Landüberstellung) – [Fehler im Original; Red.] eingeleitet waren,

b) sich der Petent bereits in Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet,

c) die für die Ausreise erforderlichen Dokumente oder die Aufnahmezusage des Zielstaats bei weiterer Duldung des Ausländers ihre Gültigkeit verlieren,

d) eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist,

e) eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt, wenn - insbesondere wegen erheblicher Straffälligkeit - das Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 - 5 oder Abs. 2 Nr. 1 - 6 AufenthG besonderes schwer oder schwer wiegt, oder

f) der Petent in den letzten drei Jahren wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.“

(Erlass zu Verfahren bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen vom 21.12.2021, S. 3)

Dies bedeutet, dass bereits eingeleitete aufenthaltsbeende Maßnahmen (die Vorbereitung einer Abschiebung) verhindern, dass der Abschiebungsschutz greift. Dies ist insofern problematisch, als dass die Betroffenen häufig gar keine Kenntnis davon haben, dass im Hintergrund eine Abschiebung vorbereitet wird. Auch Petitionen für Personen, die in Haft genommen wurden, werden durch die neue Erlasslage deutlich erschwert. Es gibt in diesen Fällen immer noch eine sehr kleine Chance, trotzdem etwas

zu erwirken: Der Landtag/Petitionsausschuss wird über die o.g. Ausschlussgründe informiert. Der Petitionsausschuss kann dann von sich aus das Innenministerium bitten, die Abschiebung zurückzustellen, um über die Petition im Eilverfahren beraten zu können. Das Innenministerium muss der Bitte jedoch nicht Folge leisten. Deshalb ist es in den Fällen, wo bekannt ist, dass eine Abschiebung zeitnah erfolgen soll, sehr wichtig, Kontakt zu einem Mitglied des Petitionsausschusses aufzunehmen, vorzugsweise ein/e Obfrau/Obmann (Sprecher:in) einer Partei im Petitionsausschuss. Das Mitglied kann dann in der Entscheidung, ob eine Abschiebung ausgesetzt werden soll, für die betroffene Person entsprechende Argumente einbringen.

**Fazit:** Abgesehen von einigen Ausschlussgründen führt die Antragstellung zur Einleitung des Petitionsverfahrens und bietet der Person für einen gewissen Zeitraum Abschiebungsschutz. Allerdings ist durch den neuen Erlass vom 21.12.2021 der Abschiebungsschutz gegenüber der vorherigen Praxis deutlich eingeschränkt und die Ausschlussgründe stark ausgeweitet worden.

#### 4. Annahme des Petitionsantrags

Nach dem Eingang des Petitionsantrags bei der Landtagskanzlei wird die lokale Ausländerbehörde über die Einleitung des Petitionsverfahrens informiert. Steht dem Petitionsverfahren nichts im Wege, bekommt der/die Petent:in eine Eingangsbestätigung mit einer **Petitionsnummer**. Damit wird klargestellt, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen während des Petitionsverfahrens eingeleitet werden. Die Petitionsnummer wird auch für den folgenden Härtefallantrag benötigt. Bei der Duldungsausstellung wird die Petitionsnummer in die Duldung eingetragen. Die Duldung wird als eine Ermessensduldung mit der auflösenden Bedingung *„Erlischt mit der Mitteilung über den Ausgang des Petitionsverfahrens“* versehen.

Nach eingegangener Petition bittet die Landtagskanzlei das Innenministerium um Stellungnahme zum Sachverhalt. Nach der Stellungnahme des Innenministeriums wird die Petition einem Mitglied des Ausschusses zur Aufarbeitung zugewiesen, das fortan als **Berichterstatter:in** fungiert, und die Petition wird dem gesamten Ausschuss vorgelegt.

Ist der/die Berichterstatter:in bestimmt, wird die Petition in der Regel bei der nächsten Sitzung des Petitionsausschusses verhandelt.

Es ist ratsam im Vorfeld ein Mitglied des Petitionsausschusses zu kontaktieren und darum zu bitten, die Petition aufzugreifen. In der Regel folgt die Landtagskanzlei dann dem Wunsch dieses Mitglieds, die Petition zugewiesen zu bekommen. Da die Person, die den Petitionsantrag aufgreift, auch für die Sachaufklärung zuständig ist und ggf. weitere Nachforschungen anstellt, ist diese Vorgehensweise generell empfehlenswert, da auf diese Weise auch im direkten Kontakt auf Veränderungen der Sachlage zügig hingewiesen werden kann oder Dokumente nachgereicht werden können.

## **5. Beratung über den Antrag im Petitionsausschuss und in der Plenarsitzung des Parlaments und der Ausgang des Petitionsverfahrens**

Der Petitionsausschuss berät in einer monatlichen, nicht öffentlichen Sitzung über die Petitionen. Sind Petitionen zur Beratung angemeldet, macht der/die Berichterstatter:in dem Petitionsausschuss einen Vorschlag, wie mit der Petition umgegangen werden soll. Der Ausschuss entscheidet dann mehrheitlich, ob der Empfehlung des/der Berichterstatter:in gefolgt wird oder nicht. In der Regel wird nach „Sach- und Rechtslage“ entschieden. Das bedeutet, dass der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Behörden sich bei der Entscheidung an die Rechtslage gehalten haben und somit das Behördenvorgehen in Ordnung war. Der Ausschuss kann allerdings eine Maßgabe anordnen, wenn festgestellt wird, dass eine Behördenentscheidung zu revidieren ist. Diese Maßgabe ist allerdings nicht bindend, sondern lediglich eine Empfehlung an das Parlament.

Die formale Entscheidung wird erst in der nächsten Plenarsitzung des Parlaments getroffen. In der Plenarsitzung werden die Petitionsanträge dann mit einem Plenarbeschluss entschieden. Es ist möglich der Tagesordnung des Landtags selbst zu folgen, damit man sofort weiß, wann die eigene Petition beraten wird. Die Tagesordnung ist im Internet abrufbar.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> <http://starweb.hessen.de/starweb/LIS/Plenumonline.htm>

Über den Plenarbeschluss wird der/die Petent:in kurz darauf mit einem Schreiben der Landtagskanzlei informiert, eine ausführlichere Begründung folgt dann etwas später durch eine ausführlichere Stellungnahme vom Innenministerium. Unmittelbar danach ist die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wieder möglich, die Ausländerbehörde wird ebenfalls über den Ausgang des Petitionsverfahrens informiert.

**Wichtig bei angestrebten Härtefallverfahren:** Mit dem Schreiben vom Innenministerium über den Ausgang des Petitionsverfahrens erlischt der Abschiebeschutz (in manchen Fällen auch schon vorher). Dann können die Behörden direkt aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten, womit ein Verfahren bei der Härtefallkommission ausgeschlossen wäre. Daher sollte umgehend die Eingabe bei der Härtefallkommission erfolgen, um das Zeitfenster, in dem kein Abschiebeschutz besteht, möglichst gering zu halten. Dazu sollten die Unterlagen für den Härtefallantrag schon fertig vorbereitet sein.

### III Die hessische Härtefallkommission

Die Härtefallkommission tagt in der Regel einmal pro Monat (§ 7 HFKG) und wird nur im Wege der Selbstbefassung tätig (§ 4 HFKG). Die hessische Härtefallkommission besteht aus 23 Mitgliedern, zusammengesetzt aus:

- 1 Vertreter:in der Evangelischen Kirche und 1 Vertreter:in der Katholischen Kirche
- 2 Vertreter:innen der Liga der freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertreter:in des Hessischen Flüchtlingsrats
- 1 Vertreter:in von Amnesty International
- 1 Vertreter:in der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen
- 1 Vertreter:in einer Frauenberatungsstelle
- 1 Vertreter:in einer Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel
- 1 Vertreter:in der Landesärztekammer
- 2 Vertreter:innen des Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Vorsitz)
- 3 Vertreter:innen der kommunalen Spitzenverbände
- 1 Vertreter:in des Integrationsministeriums
- 1 Vertreter:in des Sozialministeriums



- 1 Vertreter:in der zentralen Ausländerbehörde
- 5 Landtagsabgeordnete, benannt entsprechend der Stärke der Fraktionen

Es gibt eine Geschäftsstelle der Härtefallkommission, die beim Innenministerium angesiedelt ist und unter anderem für die Vorprüfung zuständig ist, in der ermittelt wird, ob ein Härtefallersuchen behandelt wird oder nicht. Die Geschäftsstelle besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Härtefallkommission sowie dem/der vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestellten Geschäftsführer:in und dessen/deren Stellvertretung.

Daneben gibt es einen Vorprüfungsausschuss, der sich aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Dem Gremium gehörten zuletzt stets je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Amnesty International, der Evangelischen Kirchen in Hessen und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an. Der Vorprüfungsausschuss wird bei komplizierten Fällen im Vorprüfungsverfahren herangezogen.

## 6. Die Härtefalleingabe

Jede vollziehbar ausreisepflichtige Person kann sich an die Härtefallkommission wenden, um aus dringenden persönlichen oder humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG zu erbitten. Der Härtefallantrag<sup>6</sup> kann wie der Petitionsantrag von der betroffenen Person selbst oder von Dritten eingereicht werden. Das kann eine Betreuungsperson, Verwandte, eine Beratungsstelle oder auch der/die Anwalt:in sein. Es kann auch ein Härtefallantrag für eine Familie eingereicht werden. Der Antrag und alle anderen Unterlagen können sowohl **per Fax als auch postalisch** eingereicht werden, wobei es empfehlenswert ist, die Eingabe immer auf beiden Wegen zu tätigen.

Die **Kontakt**daten für den Härtefallantrag sind:

---

<sup>6</sup> Im Härtefallkommissionengesetz wird der Begriff „Eingabe“ für den Antrag verwendet. Deshalb sind die Begriffe synonym zu verstehen.

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

E-Mail: [hfk@hmdis.hessen.de](mailto:hfk@hmdis.hessen.de)

Telefon-Nr.: 0611/353-1384

Fax-Nr.: 0611/ 32712-1765

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

Sollte der Antrag von Dritten eingereicht werden, wird wie im vorgelagerten Petitionsverfahren eine Vollmacht der Person, für die der Antrag eingereicht wird, benötigt. Zusätzlich wird ein Formblatt „Einverständniserklärung“ benötigt. Links zur Vollmacht und der Einverständniserklärung für die Datenweitergabe sind im Anhang dieses Leitfadens zu finden, ebenso ein Musterantrag für die Härtefalleingabe. Der Antrag muss von dem/der Verfasser:in unterschrieben eingereicht werden. Der Eingang des Antrags wird der antragstellenden Person von der Geschäftsstelle der Härtefallkommission bestätigt.

Inhaltlich müssen alle Gründe, die für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland sprechen, im Antrag ausgeführt werden. Die inhaltliche Begründung ist der wichtigste Teil einer Härtefalleingabe. Mangelnde inhaltliche Begründung kann auch zur Nichtbefassung mit dem Antrag führen:



„Die Kommission befasst sich in der Regel nicht mit einem Fall, wenn keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten.“

(§ 1 Abs. 2 Nr.12 GO der Härtefallkommission)

Aus der Beschränkung auf **dringende persönliche und humanitäre Gründe** folgt, dass im Härtefallverfahren allein die individuell-konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Dringend ist ein Grund nur dann, wenn bei umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalles dem privaten Interesse der/des Betroffenen an der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein höheres Gewicht zukommt als an der Durchsetzung der Ausreisepflicht. Die Eingabe darf deshalb keine Allgemeinplätze enthalten, sondern muss konkrete Angaben über die Art der dringenden humanitären bzw. persönlichen Gründe (z. B. warum ist eine Person/ Familie hier bereits gut integriert) auflisten. Es sollten individuelle Gründe vorliegen, die den Einzelfall aus der Masse der vergleichbaren Fälle herausheben. Die Besonderheit des Härtefalls muss erkennbar sein. Es genügt auch nicht, auf die Härten zu verweisen, die stets mit einer Abschiebung verbunden sind. Vielmehr müssen Umstände vorgetragen werden, aus denen deutlich wird, dass eine Abschiebung besonders schwere Folgen für die Betroffenen hat.

**Beispiele für eine inhaltliche Begründung sind:**

- Besondere Integrationsleistungen
- Erfolge beim Erwerb der deutschen Sprache
- Erfolge in Schule, Ausbildung, Studium (auch: im Herkunftsland bereits erreichte Ausbildung, ggf. Berufsqualifikationen, die hier in Deutschland einen erfolgsversprechenden Berufsweg aufzeigen können)
- Besondere Leistungen in Schule, Ausbildung und Studium, z. B. Klassensprecher:in
- Lebensunterhaltssicherung oder perspektivische Lebensunterhaltssicherung (Höhe und Art des Einkommens, Art und Dauer der Erwerbstätigkeit, befristet oder unbefristet)
- bei fehlender Lebensunterhaltssicherung: Begründung, warum diese nicht erbracht werden kann und Nachweise über erfolglose Bemühungen z. B. zur Arbeitssuche
- Ehrenamtliches Engagement in Vereinen, NGOs, Kirchen und sonstigen Einrichtungen (auch: Parteien)
- Einbindung ins lokale Leben durch Vereinsbesuch, Nachbarschaftshilfen etc.
- Familiäre und freundschaftliche Bindungen in Deutschland
- Betreuungs- und Versorgungsleistungen für im Bundesgebiet bleibeberechtigte Familienangehörige

- fehlende familiäre und soziale Bindungen im Herkunftsland
- Langjähriger Aufenthalt in Deutschland
- befürchtete negative Folgen bei erzwungener Rückkehr ins Herkunftsland (z. B. das Zerreißen aller hier aufgebauten sozialen Strukturen, ohne Vergleichbares im Heimatland zu haben)
- gesundheitliche oder auch altersbedingte Einschränkungen

Jede Form der integrativen Leistungen sollte erfragt und einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollten Belege für alle vorgetragene Gesichtspunkte und, falls möglich, z. B. Befürworterschreiben oder Unterschriftenlisten beigelegt oder nachgereicht werden. Auch angefangene Therapien und Behandlungen können angeführt und sollten belegt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ähnlich wie im Asylverfahren selbst nur wirklich aussagekräftige Gutachten eingereicht werden. Kurz gehaltene Atteste von Allgemein- oder Hausärzten sind keinesfalls erfolgsversprechend.

Da zielstaatsbezogene Gründe (Perspektivlosigkeit, fehlende Behandlung einer Krankheit, Situation im Herkunftsland) bereits im Asylverfahren verhandelt wurden und eine Härtefallkommission keine Revisionsinstanz zu BAMF und Gerichten darstellt, sollten diese nicht im Zentrum der Argumentation stehen. Sie können jedoch ergänzend angesprochen werden, insbesondere etwa bei schwerwiegenden Krankheiten, Behinderungen oder bei fortgeschrittenem Alter.

Negative Dinge (vergangene Identitätstäuschung, Straftaten o.ä.) sollten durchaus angesprochen und ausführlich erklärt werden, da die Ausländerbehörde diese Sachverhalte in aller Regel kennt und in ihrer Stellungnahme anführen wird.

## **7. Die Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Bevor der Härtefallantrag von der Härtefallkommission aufgegriffen wird, erfolgt eine Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission (§ 5 HFKG). Nach der Vorprüfung entscheidet die Geschäftsstelle, ob noch ergänzende Informationen notwendig sind, ob die Eingabe der Härtefallkommission vorgelegt wird oder ob auf Grund von Nichtbefassungsgründen (siehe Kapitel 8) der Antrag nicht bearbeitet wird. Bei komplexeren Fällen wird der Vorprüfungsausschuss tätig und kann gegenteilig zur Meinung der

Geschäftsstelle die Befassung der Härtefallkommission mit dem Härtefallantrag veranlassen. Entscheiden die Geschäftsstelle und der Vorprüfungsausschuss, dass der Antrag nicht behandelt werden soll, wird dem/der Antragsteller:in mitgeteilt, dass die Eingabe von der Härtefallkommission nicht behandelt wird.<sup>7</sup>

Entscheiden die beiden Organe, dass der Behandlung des Antrags nichts im Wege steht, wird die Eingabe an alle 23 Mitglieder der Härtefallkommission weitergeleitet. Diese haben dann zwei Wochen Zeit den Fall aufzugreifen (§ 4 Abs. 5 GO). Greift ein Mitglied einen Fall auf, wird es analog zum Petitionsverfahren zum/zur Berichterstatter:in und ist dafür verantwortlich, den Fall zu bearbeiten, ggf. weitere Informationen einzuholen und ihn der Härtefallkommission zur Entscheidung aufzubereiten (§ 7 Abs. 1 GO).

Greift ein Mitglied der Härtefallkommission den Antrag fristgerecht auf, erbittet die Geschäftsstelle eine Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde zu dem Fall. Gleichzeitig wird die Ausländerbehörde gebeten, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. **Erst zu diesem Zeitpunkt entfaltet der Härtefallantrag also aufschiebende Wirkung und damit Abschiebungsschutz.** Das Härtefallverfahren sollte in der Regel drei Monate dauern (§ 4 HFKG). In der Praxis dauert das Verfahren häufig allerdings länger. Damit greift der Abschiebungsschutz i.d.R. auch länger. Die geduldete Person bekommt die entsprechende Duldung in Form einer Ermessensduldung während des laufenden Härtefallverfahrens zunächst mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten. Die Ermessensduldung wird jedoch immer wieder verlängert, solange das Härtefallverfahren andauert.

**Wichtig:** Auch im Härtefallverfahren ist es ratsam, im Vorfeld Kontakt zu einem Mitglied der Härtefallkommission aufzunehmen, das den Antrag aufgreifen soll und somit zum/zur Berichterstatterin wird. Denn dieses Mitglied ist für die Fallaufarbeitung und Fallvorstellung vor den anderen Mitgliedern zuständig. Somit können im Vorfeld Unstimmigkeiten und dringende Fragen geklärt werden und kann auch im laufenden Verfahren von dem direkten Kontakt profitiert werden. Die Liste der Mitglieder ist auf der [Homepage der Härtefallkommission](#) abrufbar.

---

<sup>7</sup> Bei veränderter Sachlage kann ein neuer Antrag eingereicht werden. Dasselbe gilt, wenn die Härtefallkommission entscheidet, dass keine dringenden humanitären oder persönlichen Gründe für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sprechen: Ändert sich die Sachlage, kann ein neuer Antrag eingereicht werden.

## 8. Ausschlussgründe für die Befassung der Härtefallkommission

Es gibt Ausschlussgründe, weshalb ein Härtefallantrag direkt ohne Befassung durch die Kommission abgelehnt wird oder erst nach einer besonderen Prüfung bearbeitet wird. Hier sind zwei Verläufe denkbar:

1. Der Ausschlussgrund führt zur Ablehnung des Antrags durch die Geschäftsstelle (z.B. keine abgeschlossene Petition, § 4 Abs. 3 GO)
2. Der Ausschlussgrund führt zur Ablehnung des Antrags durch die Geschäftsstelle, die Eingabe kann aber durch den Vorprüfungsausschuss trotzdem noch in die Härtefallkommission gebracht werden (§ 5 GO)

Die Ausschlussgründe sind in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission und dem Härtefallkommissionsgesetz aufgelistet. Sollte sich die Härtefallkommission nicht mit der Eingabe befassen, wird der/die Antragsteller:in darüber informiert. Für die Befassung der Härtefallkommission gibt es folgende **Voraussetzungen**, die erfüllt sein müssen:

- Zunächst muss das Petitionsverfahren abgeschlossen sein.
- Die Zuständigkeit der Härtefallkommission muss geklärt werden. Die Härtefallkommission befasst sich nur mit Fällen, für die eine hessische Ausländerbehörde zuständig ist.
- Alle notwendigen Unterlagen müssen eingereicht worden sein (insb. unterschriebene Vollmacht und Einverständniserklärung).
- Die Person muss vollziehbar ausreisepflichtig, also geduldet sein.
- Der Antrag darf nur das Ziel der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben.
- Alle möglichen anderen aufenthaltsrechtlichen Schritte zur Aufenthaltssicherung sollten erschöpft sein. Deshalb müssen auch Gerichtsverfahren, die zum Zwecke der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingeleitet wurden, beendet sein. Noch vorhandene Klagen müssen für die Behandlung einer Härtefalleingabe vorab zurückgenommen werden. Hierbei ist ein intensiver, verantwortungsvoller Austausch zwischen Berater:innen und betroffenen Personen von besonderer Wichtigkeit, da Klagerücknahmen einschneidende Folgen für die betroffenen Personen haben können.
- Schutzgründe, die im Asylverfahren vom BAMF geprüft wurden oder werden müssen, können nicht von der Härtefallkommission behandelt werden.

- Im Härtefallkommissionsgesetz sind Verurteilungen in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen als Ausschlusskriterium aufgeführt (§ 6a Abs. HFKG). Dazu wird ein Härtefallantrag nicht bearbeitet, wenn die Behörden davon ausgehen, dass von der Person eine terroristische Gefahr ausgeht.
- Es dürfen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet worden sein. Darunter ist z.B. die Buchung eines Fluges für eine Abschiebung zu verstehen. Es muss sich dabei aber um sehr konkrete Maßnahmen handeln, allein die Beantragung eines Passersatzpapiers durch die Zentrale Ausländerbehörde reicht nicht aus.

Zudem befasst die Härtefallkommission sich nicht mit Anträgen, die inhaltlich identisch sind zu einem in der Vergangenheit zurückliegenden Härtefallverfahren, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat.

## 9. Das weitere Verfahren nach Aufgriff durch die Härtefallkommission

Greift ein Mitglied der Härtefallkommission den Härtefallantrag auf, so ist die Person für die Aufarbeitung des Falls und die Berichterstattung vor der Härtefallkommission zuständig. Das zuständige Mitglied holt sich weitere notwendige Informationen ein und hört gegebenenfalls die betroffenen Personen persönlich an. Deshalb ist es ratsam im Vorfeld Kontakt zu einem Mitglied aufzunehmen und es zu bitten, den Fall aufzugreifen.

Nach der abschließenden Fallaufarbeitung stellt das zuständige Mitglied der Härtefallkommission den Fall den restlichen Mitgliedern vor. Die Härtefallkommission tagt in der Regel einmal im Monat in nicht öffentlichen Sitzungen.<sup>8</sup> In der Sitzung muss eine einfache Mehrheit (12 Stimmen) dafür stimmen, dass der Fall einen besonderen Härtefall darstellt (§ 7 Abs. 1 HFKG, § 7 Abs. 2 GO). Entscheidet sich die Härtefallkommission dafür,

---

<sup>8</sup> Die jährlichen Tätigkeitsberichte sind jedoch auf der Homepage der Härtefallkommission einsehbar: <https://innen.hessen.de/Buerger-Staat/Haertefallkommission>

dass der Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, richtet sie ein entsprechendes Ersuchen an das Innenministerium (§ 7 HFKG).

In diesem Fall unterrichtet die Geschäftsstelle die betroffene Person oder die Person, die den Antrag eingereicht hat. Die zuständige Ausländerbehörde wird ebenfalls informiert.

**Der hessische Innenminister entscheidet dennoch nach eigener Einschätzung, ob er der Empfehlung der Härtefallkommission folgt oder nicht.** Folgt er der Entscheidung der Härtefallkommission, wird die zuständige Ausländerbehörde angewiesen, der geduldeten Person eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen (§ 8 HFKG).

Folgt der hessische Innenminister der Empfehlung der Härtefallkommission nicht, wird dies der Härtefallkommission mitgeteilt, diese hat dann zwei bis drei Wochen Zeit, eine Gendarstellung einzureichen, um den Innenminister doch noch zu überzeugen.

## **10. Ausschlussgründe für die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

Es ist durchaus möglich, dass sich die Härtefallkommission mit einem Antrag befasst und ein Ersuchen an den Innenminister stellt, jedoch vom Innenminister keine Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt, aus Gründen, die im folgendem erläutert werden. Die Gründe sind im § 8a HFKG aufgelistet (z.B. bestimmte Straftaten, keine Sicherung des Lebensunterhalts).

In dem Härtefallkommissionengesetz wird gefordert, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist, einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes der betroffenen Person. Die überwiegende **Lebensunterhaltssicherung** ist gegeben, wenn mehr als 50 Prozent des Bedarfes netto erarbeitet wird. Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, sind unschädlich, d. h. die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, obwohl die betroffene Person z. B. Kindergeld erhält.

Von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung kann allerdings abgesehen werden, wenn im Falle von Sozialleistungsbezug die Leistungsträger ihr Einvernehmen zu einem Härtefallersuchen erteilen. Wurde eine Verpflichtungserklärung von einer anderen Person abgegeben, die zusichert, für den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden



Krankenversicherungsschutz für die geduldete Person aufzukommen, kann eine Aufenthaltserlaubnis ebenfalls erteilt werden. Es kann darüber hinaus von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn die Person wegen Alter, Krankheit, Behinderung oder familiären Gründen nicht oder nur eingeschränkt arbeiten kann.

Eine Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Person in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.<sup>9</sup>

Unabhängig davon kann das Innenministerium andere Bedingungen an die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis knüpfen. So kann das Innenministerium auch die vollständige Lebensunterhaltssicherung als Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis anordnen. In der Regel wird vorausgesetzt, dass ein Nationalpass des Herkunftslandes vorliegt und die Person genügend eigenen Wohnraum zur Verfügung hat.

## **11. Ausgangsoptionen nach positiver Entscheidung der Härtefallkommission**

Erfolgt die Empfehlung der Härtefallkommission an den Innenminister, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen, bestehen folgende Ausgangsoptionen für das Härtefallverfahren:

- Der Innenminister folgt der positiven Empfehlung der Härtefallkommission nicht, die Gegendarstellung der Härtefallkommission bleibt erfolglos: Die betroffene Person bekommt keine Aufenthaltserlaubnis.
- Der Innenminister folgt der Empfehlung der Härtefallkommission und teilt diese positive Entscheidung der Härtefallkommission mit. Die Aufenthaltserlaubnis wird ohne andere Anforderungen an die Person erteilt.
- Der Innenminister folgt der Empfehlung der Härtefallkommission und teilt diese positive Entscheidung der Härtefallkommission mit, nennt jedoch Bedingungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die die Person noch nicht erfüllt und

---

<sup>9</sup> Dieses Kriterium befindet sich bereits bei den Ausschlussgründen für die Befassung der Härtefallkommission mit der Eingabe (§6a abs. 2 HFKG).

erfüllen muss, bis die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Person muss z.B. zunächst vollständig den Lebensunterhalt sichern: In diesem Fall bekommt die Person schriftlich die Auflagen mitgeteilt, aber noch keine Aufenthaltserlaubnis, bis die Auflagen erfüllt sind.

- Der Innenminister sieht noch nicht alle Kriterien für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt (z.B. Lebensunterhaltssicherung) und stellt die Entscheidung zurück, bis die Person z.B. einen Job gefunden hat. Die Person bekommt noch keine Aufenthaltserlaubnis, bis die Kriterien erfüllt sind.
- Der Innenminister sieht zwar noch nicht alle Bedingungen für die Erteilung erfüllt, ordnet jedoch trotzdem die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe an. Die Person muss spätestens bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis z. B. eine Arbeitsstelle gefunden haben.

Es gibt zudem einen Sonderfall nach der Richtlinie des Ministeriums für Soziales und Integration über Leistungen an kommunale Kostenträger wegen der Unterhaltssicherung von Personen, denen auf Grund einer Anordnung im Wege des Härtefallverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert wurde (Härtefallfonds). Demnach können Kommunen und kreisfreien Städte Leistungen vom Land bekommen, die infolge der Unterhaltssicherung von Personen anfallen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt werden könnte.<sup>10</sup> Damit kann eine Person eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, obwohl der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Dafür kann man Kontakt zur Kommune aufnehmen. Die Leistungen werden der antragstellenden Kommune vom Land für maximal zwei Jahre gewährt.

## **12. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG und Rechtsfolgen**

Wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet und sind alle Bedingungen für die Erteilung erfüllt, stellt die zuständige Ausländerbehörde der bisher nur geduldeten Person eine Aufenthaltserlaubnis aus. Damit hat die Person einen Aufenthaltstitel und ist nicht mehr von einer Abschiebung bedroht.

---

<sup>10</sup> Staatsanzeiger für das Land Hessen, 2016, Nr. 52, Seite 1702

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für zwei Jahre erteilt. Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis achtet die Ausländerbehörde darauf, dass weiterhin die Anforderungen, insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, und die vom Innenministerium angeordneten Bedingungen erfüllt sind. Trifft dies zu, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel um zwei Jahre verlängert.

Da die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG in der Regel an die Passpflicht gebunden ist, muss die Person sich um die **Passbeschaffung** kümmern. Sollte es auf keinen Fall möglich sein den Heimatpass zu besorgen, kann die Ausländerbehörde von der Passpflicht absehen, die Aufenthaltserlaubnis wird als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 2 AufenthG). Um dann reisen zu können, muss allerdings der Reiseausweis für Ausländer beantragt werden (§ 5 AufenthV).

**Achtung:** Es kann passieren, dass die Ausländerbehörde eigene Kriterien zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis heranzieht, die vom Innenministerium nicht gefordert wurden. In diesem Fall empfiehlt es sich, Kontakt mit dem zuständigen Mitglied der Härtefallkommission oder dem Innenministerium aufzunehmen, damit die Uneinigkeiten ausgeräumt werden können.

Mit dem Statuswechsel von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis wird auch ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis das Jobcenter für die Arbeitsförderung der Person zuständig (§ 7 Abs. 1 SGB II). Mit der Aufenthaltserlaubnis kann dann jede Form der Erwerbstätigkeit aufgenommen werden, die Ausländerbehörde muss keine Arbeitserlaubnis mehr erteilen (§ 4a Abs 1 AufenthG).

Der Zugang zu Integrationskursen ist ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis möglich, allerdings nur im Rahmen der nachrangigen Zulassung (§ 44 Abs. 4 AufenthG). Die Ausländerbehörde und das Jobcenter können die betroffene Person zum Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Die Zulassung zur Berufsbezogenen Sprachförderung (DeuFöV) ist u. a. möglich, wenn die Person arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet ist oder Leistungen nach SGB II bezieht, auch hier ist die Verpflichtung durch Jobcenter möglich (§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV). Alle Instrumente der Ausbildungsförderung stehen der Person zur Verfügung (Bsp.: BAföG, BaB, etc.).

Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem § 23 a AufenthG ist der Familiennachzug nicht ausgeschlossen. Allerdings sind die Hürden für den Familiennachzug mit

dieser Aufenthaltserlaubnis relativ hoch und hängen unter anderem von ausreichendem Wohnraum, der Lebensunterhaltssicherung und den Deutschkenntnissen der nachziehenden Person ab.

Die Niederlassungserlaubnis kann in der Regel nach Maßgaben der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beantragt werden (§ 9 AufenthG), es gelten hier die Sonderregelungen aus § 26 Abs. 4 zur Anrechnung von Zeiten des letzten Asylverfahrens.

# Anlagen

## Abdruck des neuen hessischen Petitionerlasses vom 21.12.2021



### **Ausländerrecht; Verfahren bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen Erlasse vom 9. Mai und 8. August 2005, 16. Januar, 3. Februar sowie 8. Dezember 2006**

Das Verfahren bezüglich der Eingaben in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten an den Hessischen Landtag (sog. Ausländerpetitionen) wird wie folgt angepasst.

#### I.

Artikel 17 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Hessischen Verfassung räumen jedermann das Recht ein, allein oder gemeinsam mit anderen Anträge oder Beschwerden an die Volksvertretung zu richten.

Um in Fällen des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht bereits vor der Beschlussfassung des Hessischen Landtags vollendete Tatsachen zu schaffen, wird für den Fall, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer, in deren oder dessen Interesse eine ausländerrechtliche Petition eingelegt wird, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist, die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens, in der Regel für drei Monate ab Eingang des Berichtes der Ausländerbehörde beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, angeordnet. Die Durchführung eines Petitionsverfahrens ist dabei als erhebliches öffentliches Interesse im Sinne der Vorschrift anzusehen, das die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordert.

Dies bedeutet, dass, soweit unter II. nichts anderes bestimmt ist, eine Abschiebung vor der Entscheidung des Petitionsausschusses bzw. bis zum Ablauf der dem Landtag zur vorschriftsmäßigen Erledigung der Petition gewährten Dreimonatsfrist nicht erfolgen darf. Alle übrigen Maßnahmen sind jedoch unabhängig vom Petitionsverfahren fortzuführen. Dies gilt insbesondere für den Erlass von Verfügungen sowie die Passersatzbeschaffung.

Die Aussetzung der Abschiebung tritt ein, sobald der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags die Ausländerbehörde von der Petition in Kenntnis setzt. Die Erklärung des Petenten bzw. seines Bevollmächtigten, es sei eine Petition eingelegt worden, oder die Übersendung von Mehrausfertigungen der Petitionsschrift führen nicht zu einer Aussetzung der Abschiebung.

Petitionen, die beim Deutschen Bundestag, beim Europäischen Parlament oder beim Landtag eines anderen Bundeslandes eingelegt worden sind oder vom Hessischen Landtag zuständigkeitshalber dorthin abgegeben werden, bewirken keine Aussetzung der Abschiebung.

Die Duldung ist mit der auflösenden Bedingung „Erlischt mit der Mitteilung über den Ausgang des Petitionsverfahrens“ zu versehen.

Die festgesetzte Dreimonatsfrist der Ermessensduldung kann im Einzelfall auf entsprechende Bitte der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landtags einmalig um drei Monate verlängert werden. Darüber hinaus ist eine weitere letztmalige Verlängerung um drei bis sechs Monate nur in besonderen Ausnahmefällen und durch Beschluss des Petitionsausschusses möglich. Davon unberührt bleiben auch nach Ablauf dieser Frist Regelungen, die eine anderweitige Erledigung des Petitionsverfahrens ermöglichen. Der gewährte Aufschub der Abschiebung darf keinem anderen Zweck als der Sicherung der Erledigung der Petition in der kürzest möglichen Zeit dienen. Die Duldungen sind in diesen Fällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bis zur voraussehbaren Erledigung (Zeitpunkt der Plenarsitzung, die auf die Ausschusssitzung folgt, in der die Petition frühestens abschließend beraten werden kann) zu erteilen und können auch dann nicht erneuert werden, wenn das Petitionsverfahren bei Ablauf dieses Zeitraumes noch nicht abgeschlossen ist. Fällt das Fristende in die hessischen Schulferien, verlängert sich die dem Landtag zur vorschriftsmäßigen Erledigung gewährte Dreimonatsfrist automatisch bis zur nächstmöglichen Plenarsitzung.

## II.

Eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist in den Fällen nicht zu erteilen, in denen

- a) bei Einlegung der Petition (maßgebend ist der Eingang bei der Ausländerbehörde) bereits konkrete Vollstreckungsmaßnahmen durch Festlegung eines Abschiebungstermins – sprich mit der Buchung eines Fluges (Einzelmaßnahme), der Einbuchung auf einen Sammelcharter oder der Anforderung einer Landüberstellung – eingeleitet waren,
- b) sich der Petent bereits in Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet,
- c) die für die Ausreise erforderlichen Dokumente oder die Aufnahmezusage des Zielstaats bei weiterer Duldung des Ausländers ihre Gültigkeit verlieren,
- d) eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist,

- e) eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt, wenn – insbesondere wegen erheblicher Straffälligkeit – das Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 6 AufenthG besonderes schwer oder schwer wiegt, oder
- f) der Petent in den letzten drei Jahren wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

In diesen Fällen bedarf die Abschiebung im Falle der nicht freiwilligen Ausreise noch vor der Behandlung der Eingabe im Petitionsausschuss des Hessischen Landtags keiner Abstimmung mit dem Innenministerium, sondern ist ehestmöglich zu veranlassen. Das Innenministerium und das Petitionsreferat des Hessischen Landtags sind jedoch über das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Ziffer II lit. a bis f unverzüglich zu informieren.

### III.

Im Übrigen haben sich die Bearbeitungsgrundsätze für Petitionen in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten bewährt. Ich bitte diese – nachfolgend abschließend aufgeführt – weiterhin zu beachten:

1. Eingehende Petitionen übersendet der Landtag per E-Mail gleichzeitig dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und der zuständigen Ausländerbehörde. Geht eine Petition einer unzuständigen Ausländerbehörde zu, ermittelt diese die zuständige Behörde und leitet die Petitionsschrift unter nachrichtlicher Beteiligung des Innenministeriums und des Landtags an diese weiter, soweit die Rückführung nicht gefährdet wird.
2. Die Ausländerbehörde erstellt innerhalb von vierzehn Tagen einen Bericht in Form des beigefügten Musters, fügt die vorliegenden im Formblatt genannten Anlagen bei und übersendet jeweils ein Berichtsexemplar
  - an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (in Eilfällen per Fax-Nr. 0611/32 712 1691 oder per E-Mail: [auslaender-petitionen@hmdis.hessen.de](mailto:auslaender-petitionen@hmdis.hessen.de))
  - an den Hessischen Landtag – Petitionsausschuss –, Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden (in Eilfällen per Fax-Nr. 0611/350-459 oder per E-Mail: [petitionen@ltg.hessen.de](mailto:petitionen@ltg.hessen.de)).

Danach eingehende wesentliche neue Erkenntnisse in der Sache sind umgehend nachzu berichten. Es ist insbesondere über alle entscheidungserheblichen Sachstandsänderungen (zum Beispiel Gerichtsentscheidungen, Entscheidungen des Regierungspräsidiums oder der örtlichen Ausländerbehörde, wichtige Änderungen der persönlichen Verhältnisse

der Petenten wie zum Beispiel Aufnahme einer Beschäftigung, Eheschließung, Geburt eines Kindes, Ausreise, Umzug in ein anderes Bundesland usw.) unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

3. Da die Berichte der Ausländerbehörden Teil der Stellungnahme der Landesregierung gegenüber dem Parlament sind, müssen diese alle Fakten enthalten, die für die rechtliche Beurteilung des Falles von Bedeutung sind. Insbesondere sind anzugeben:
  - Zeitpunkt und Zweck der Einreise,
  - förmliche Behörden- und Gerichtsentscheidungen mit Angabe der Bestandskraft,
  - noch nicht entschiedene Anträge und anhängige Verfahren,
  - familiäre Verhältnisse, weitere Familienangehörige im Bundesgebiet und im Ausland (soweit bekannt),
  - Bestreiten des Lebensunterhalts (zum Beispiel Erwerbstätigkeit, Bezug von Sozialhilfe bzw. von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz),
  - Straftaten und Ermittlungsverfahren im Bundesgebiet,
  - eventuelle Voraufenthalte in Deutschland (mit Angabe der Dauer, des Grundes und des früheren Aufenthaltsstatus),
  - eventuelle Krankheiten mit amtsärztlicher Beurteilung,
  - gegebenenfalls Umstände oder zu erfüllende Voraussetzungen, unter denen ein Aufenthaltstitel oder eine Duldung erteilt werden kann und
  - sonstige entscheidungserhebliche Tatsachen

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Petitionsverfahren keinen „Stillstand“ hinsichtlich der Prüfung, ob den Petenten auf Grund aktueller Entwicklungen ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden kann, bedeutet. Die Petenten sind daher gegebenenfalls darüber zu unterrichten, dass sie im Rahmen des geltenden Aufenthaltsrechtes eine Aufenthaltserlaubnis/Duldung bei Erfüllen der Voraussetzungen erhalten können.

#### IV.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse des Innenministeriums vom 9. Mai 2005, 8. August 2005, 16. Januar 2006, 3. Februar 2006 sowie 8. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2021

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

II 4-24g-03-06/002 – Gült.-Verz. 3106 –

StAnz. 2/2022 S. 38



## Vorlagen

### Checkliste für die Härtefalleingabe

#### Formale Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Petition beim Hessischen Landtag ⇒ Petitionsnummer beifügen!
- Vertretungsvollmacht Formular (von Webseite der HFK)
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten Formular (von Webseite der HFK)

#### Angaben zu den betreffenden Personen

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum, Ort
- Daten für alle Familienmitglieder angeben
- Staatsangehörigkeit
- Ggf. Religion, ethnische Zugehörigkeit
- Zuständige Ausländerbehörde

#### Bisheriges aufenthaltsrechtliches Verfahren

- Wann eingereist
- Kurze Darstellung des asylrechtlichen Verfahrens: Asylantrag, Entscheidung des Bundesamtes, Klageverfahren, eventuelle Folgeverfahren
- Ggf. gestellte / abgelehnte aufenthaltsrechtliche Anträge oder auch ehemalige Aufenthaltserlaubnisse
- Ggf. erfolgte Abschiebungsversuche
- Aktuelle aufenthaltsrechtliche Situation, Arbeitsverbote?

#### Darstellung der Härtefallgründe (Beispiele, nicht abschließend)

- Langer Aufenthalt
- Hier geborene oder aufgewachsene Kinder (Situation kann gesondert geschildert werden, ggf. fehlende Sprachkenntnisse der Muttersprache, Verwurzelung in Deutschland)
- Berufliche Integration
- Bildung/Ausbildung in Deutschland, Abschlüsse, Fortbildungen etc.
- Berufliche Qualifikation im Herkunftsland, Anerkennung der Abschlüsse in Deutschland
- Sprachkenntnisse, ggf. Begründung bei fehlenden Sprachkenntnissen
- Erkrankungen / Behinderungen
- Familiäre Bande, aus denen kein Aufenthaltsrecht entsteht, z.B. „Ersatzvater“ für nicht leibliche Kinder, pflegebedürftige Angehörige mit Aufenthaltsrecht o.ä., gesamte Familie in Deutschland und keine Angehörigen mehr im Herkunftsland

- Teilnahme am sozialen Leben, Vereine, Nachbarschaftstreffen, ehrenamtliches Engagement, Kirchengemeinden, Kulturvereine
- Bemühungen um Arbeit/Ausbildung/Sprachkenntnisse
- Ggf. auch Aspekte, die im Herkunftsland drohen (keine Existenzgrundlage, mögliche gesellschaftliche Ächtung), Schwerpunkt aber auf Integration in Deutschland
- Eventuelle negative Aspekte, z.B. Vorstrafen, vorübergehender illegaler Aufenthalt oder vergangene Korrekturen der Identität: Nicht verschweigen, sondern erklären, wie es dazu kam. Dinge werden über Stellungnahme der Ausländerbehörde sowieso bekannt.

### **Lebensunterhaltssicherung**

- Derzeitige berufliche Tätigkeit, ggf. Gehaltsabrechnung
- Vergangene Tätigkeiten
- Bei Ausbildung/Studium: Schilderung des Fortschritts
- Bei Arbeitsverbot: eventuelle Arbeitsangebote
- Bei Arbeitsunfähigkeit – Nachweise
- Bei Arbeitslosigkeit – Bemühungen nachweisen
- Bei Leistungsbezug: Höhe und Dauer darstellen
- Eventuelle sonstige Einkünfte
- Wohnsituation – eigene Wohnung?
- Eventuell Zusage der Kostenübernahme durch Kommune
- Eventuell Verpflichtungserklärung durch Dritte

### **Beifügen (sofern vorhanden)**

- Nachweise Lebensunterhaltssicherung, Arbeitsverträge
- Verpflichtungserklärung
- Nachweise Arbeitsbemühungen/Anträge auf Arbeitserlaubnis
- Nachweis Sprachkenntnisse
- Zeugnisse über berufliche Qualifikation, Weiterbildung
- Schulzeugnisse Kinder
- Bescheinigungen ehrenamtliches Engagement
- Stellungnahmen Arbeitgeber\*innen
- Unterstützungsschreiben von Bürgermeister:innen, Abgeordneten o.ä.
- Unterstützungsschreiben/Unterschriftenlisten aus dem Umfeld (Nachbar:innen, Schulklassen, Vereine, Kirchengemeinden etc.)
- Ärztliche Bescheinigungen/Gutachten
- Ggf. persönliche Stellungnahme oder Fotos

## Beispielantrag

Petitionsausschuss des Hessischen Landtages  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**oder**

Geschäftsstelle der Härtefallkommission  
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

[Datum]

### **Petition für Herrn X oder Härtefallantrag für Herrn X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit richte ich an den Petitionsausschuss des hessischen Landtags einen Petitionsantrag für Herrn X. Ich bitte darum, Herrn X aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gewähren. Das Verlassen des Bundesgebietes stellt für ihn angesichts seiner Integration in Deutschland und der fehlenden privaten Perspektive im Herkunftsland eine außergewöhnliche Härte dar.

Unten finden Sie die notwendigen Angaben zur Person und zum asylrechtlichen Verfahren sowie die Begründung des Antrags. In der Anlage habe ich die Vertretungsvollmacht, einige Belege zu den Bemühungen zur Arbeitsmarktintegration sowie Referenzen angehängt.

**oder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit richte ich an die Härtefallkommission des Bundeslandes Hessen ein Härtefallersuchen für Herrn X. Ich bitte darum, Herrn X aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gewähren. Das Verlassen des Bundesgebietes stellt für ihn angesichts seiner Integration in Deutschland und der fehlenden privaten Perspektive im Herkunftsland eine außergewöhnliche Härte dar.

Unten finden Sie die notwendigen Angaben zur Person und zum asylrechtlichen Verfahren sowie die Begründung des Antrags. In der Anlage habe ich die Vertretungsvollmacht, Einverständniserklärung, Belege der Integration sowie Referenzen angehängt.

### **Persönliche Daten**

Herr X wurde am ... in [Geburtsort], [Land], geboren. Seine Staatsangehörigkeit ist .... Er ist ledig und hat keine Kinder **[bei Kindern: Namen und Alter angeben]**. Wohnhaft ist er derzeit in ....

Zuständige Ausländerbehörde: XY [Adresse].

### **Asyl- und ausländerrechtlich relevante Daten**

... Herr X reist nach Deutschland ein und stellt am ... einen Asylantrag

... Ablehnung des Asylantrags mit Bescheid vom ...

... Die Klage gegen die Ablehnung wird vom VG ... am ... abgewiesen

... Aussprechung einer Duldung und Entzug der Arbeitserlaubnis

... Die Duldung von Herrn X läuft am ... aus.

### **Für den Härtefallantrag**

... Eingabe einer Petition an den Hessischen Landtag (am ..., Nr. ...)

... Petition scheitert. Begründung: Herr X ist ausreisepflichtig, da weder Asylgründe noch Abschiebeverbote vorliegen.

### **Begründung**

Herr X lebt seit siebeneinhalb Jahren in Deutschland. Nach der rechtskräftigen Ablehnung seines Asylantrages und dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung erhielt er Mitte ... eine Duldung, die seitdem alle 3 Monate verlängert wird. Von Januar bis August ... war Herr X als gewerblicher Mitarbeiter in einer Filiale der Firma Y in Z-Stadt, [Adresse], tätig gewesen (s.

Anlage). Mit dem Entzug der Arbeitserlaubnis im Sommer ... musste er seine Stelle aufgeben und erhielt bis heute keine neue Genehmigung zur Aufnahme einer Arbeit. Deshalb konnte er seinen Lebensunterhalt seit dieser Zeit nicht alleine bestreiten. Der Arbeitgeber war jedoch derart von seinen Arbeitsleistungen überzeugt, dass er ihm jederzeit eine neue Stelle anbieten würde (s. Arbeitsangebot im Anhang). Seinem Arbeitszeugnis ist auch zu entnehmen, dass Herr X unentgeltlich konzeptionelle Veränderungen für den Betrieb ausgearbeitet hatte und als kreativer und ideenreicher Mensch mit einer guten fachlichen Eignung in Erscheinung getreten war. Derzeit lebt Herr X in einer Mietwohnung und hat genügend Wohnraum zur Verfügung.

Der Entzug der Arbeitserlaubnis entmutigte Herrn X nicht, sich weiterhin um Integration zu bemühen. Er erhielt verschiedene Arbeitsangebote, vor allem im Bereich der Gastronomie (s. Anlage), die er aber ohne Arbeitserlaubnis nicht annehmen konnte. Bemerkenswert ist, dass sich darunter auch ein Angebot als Geschäftsführer des ...X-Unternehmens befindet. 2001 erwarb Herr X in seinem Herkunftsland den Studienabschluss „Bachelor of Business Administration“, dieser Abschluss ist für seine beruflichen Erfolge in Deutschland äußerst dienlich. Die Mitarbeiter:innen des Projektes XY, dessen Teilnehmer Herr X ist, stellten ihm kürzlich eine sehr günstige Arbeitsmarktprognose aus (s. Anlage). Ihrem Urteil nach sei Herr X eine „deutliche Bereicherung für den deutschen Arbeitsmarkt“, weil er über ein hohes Maß an Motivation sowie an fachlicher Qualifikation und Erfahrung verfüge. Er sei im Falle einer Arbeitserlaubnis nicht nur willens, sondern ohne Zweifel auch in der Lage, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten.

Neben den beständigen Bemühungen um einen Arbeitsplatz hat er jahrelang ehrenamtlich in einem Kindergarten die Gartenpflege übernommen und Veranstaltungen mitorganisiert. Dabei hat er den Kindern beigebracht, wie Pflanzen ausgesät werden. Sein Engagement rührt daher, dass er sich in die hiesige Gesellschaft einbringen und er Kinder in Ihrer Entwicklung unterstützen möchte.

Obwohl Herr X in Deutschland keinen Zugang zu Integrationskursen hatte, spricht er nun sehr gut Deutsch (s. B1-Zertifikat im Anhang). Er hat zahlreiche ehrenamtliche Deutschkurse besucht, darüber hinaus hat Herr X sein Deutsch im täglichen Umgang mit den Mitmenschen in Deutschland sowohl auf der Arbeit als auch privat stetig verbessert.

Dank seiner Kontaktfreude war es ein Leichtes für Herrn X, Freundschaften zu schließen. So entstanden bereits in der kurzen Zeit seiner Beschäftigung bei ... und bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit freundschaftliche Beziehungen, gerade auch zu deutschen Mitbürgern:innen. Der mit ihm befreundete ... bringt zum Ausdruck, wie wichtig ihm Herr X geworden ist, wenn er hervorhebt, dass X ihn tatkräftig beim Aufbau seiner ... unterstützt hat. Auch zahlreiche

andere Freunde schätzen Herrn X sehr und wollen auf Ihren Freund nicht verzichten (s. Unterstützerschreiben). Auch seine Nachbarschaft würde ihn sehr vermissen, er erledigt die Einkäufe einer älteren deutschen Nachbarin, die auf seine Hilfe angewiesen ist (s. Schreiben).

Kontaktfreude und Hilfsbereitschaft – davon habe ich mir bereits selbst ein Bild gemacht – sind Eigenschaften, die ihn zu einem angenehmen Zeitgenossen und offensichtlich auch zu einem guten Freund machen. Beides ist ihm bei seiner gelungenen Integration sehr hilfreich.

Herr X ist, soweit dies in seiner Lage irgend möglich ist, hervorragend integriert und ausgesprochen integrationswillig. Hierfür sprechen neben seinen guten familiären und freundschaftlichen Kontakten in Deutschland auch seine ausgezeichneten Deutschkenntnisse sowie sein beharrliches Bemühen um eine Arbeitserlaubnis, um die er bei der Ausländerbehörde immer wieder nachgesucht hat.

Nach siebeneinhalb Jahren Aufenthalt in Deutschland würde die Rückkehr in den ... Herrn X in eine sehr heikle Lage bringen. Seine ursprünglichen beruflichen wie privaten Netzwerke sind mittlerweile zerstört, und auch auf nennenswerte familiäre Unterstützung kann Herr X nicht zählen. In den Jahren, die er in Deutschland verbrachte, begann er, sich mit dem kulturellen Leben in Deutschland zu identifizieren und distanzierte sich damit immer mehr von seinem Heimatland .... Insbesondere die demokratischen Grundwerte sind für ihn ein besonders hohes Gut.

Herr X verfügt hier über eine sehr gute familiäre Vernetzung und freundschaftliche Kontakte, die ihm die vollständige Integration binnen kurzer Zeit erleichtern werden. Seine mit einem Deutschen verheiratete Tante sowie deren zwei Söhne und Tochter leben in ....

Die angeführten Gründe sprechen dafür, Herrn X ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gewähren. Es handelt sich bei ihm um einen überaus kreativen, hilfsbereiten und hoch qualifizierten jungen Mann. Angesichts seiner derzeitigen prekären Lebenssituation sind seine ausdauernden Bemühungen um einen Arbeitsplatz sowie sein gesellschaftspolitisches Engagement bemerkenswert und zeugen von einer hohen Motivation, endlich in Deutschland „anzukommen“ und sich voll und ganz einzubringen. Hierfür bringt Herr X alle nötigen Voraussetzungen mit! Die Rückführung in den ... dagegen hieße, ihm die Möglichkeit auf ein menschenwürdiges Dasein zu verwehren und zugleich sein riesiges Potential zur Bereicherung unserer Gesellschaft auszuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen,

[eigenhändige Unterschrift]

[Name]

### **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Vertretungsvollmacht von Herrn X

**Bei Härtefallantrag:** Einverständniserklärung

Anlage X: Duldungskopie von Herrn X

Anlage Y: ...

...

(Referenzen, Arbeitsangebote, Sprachzertifikate, Stellungnahmen etc.)

### Vertretungsvollmacht für das Petitionsverfahren

(Für die Vollmacht und Einverständniserklärung für das Härtefallverfahren bitte die „Online-Verweise“ beachten!)

Name und Adresse der geflüchteten Person

### Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich, \_\_\_\_\_ (geb. \_\_\_\_\_),  
Frau/Herrn \_\_\_\_\_ (Institution), ansässig in/wohnhaft in  
\_\_\_\_\_, mich im Petitionsverfahren beim Petitions-  
ausschuss des Hessischen Landtages zu vertreten, die Petition einzureichen sowie  
alle erforderlichen Erklärungen und Mitteilung abzugeben und entgegenzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Online-Verweise

Verfassung des Landes Hessen

[https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/HL\\_Verfassung\\_Booklet\\_Einzelseiten\\_191206.pdf](https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/HL_Verfassung_Booklet_Einzelseiten_191206.pdf)

Hessisches Petitionsgesetz

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-PetGHEpP1>

Geschäftsordnung des Hessischen Landtags

[https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/06\\_Geschaeftsordnung\\_des\\_Hessischen\\_Landtags.pdf](https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/06_Geschaeftsordnung_des_Hessischen_Landtags.pdf)

Hessischer Petitionerlass, 21.12.2021

[https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user\\_nvurlapi\\_pi1\[pdf\]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2022-02.pdf#page=2](https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1[pdf]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2022-02.pdf#page=2)

Hessisches Härtefallkommissionsgesetz

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-HFKGHEV2P11>

Geschäftsordnung der Härtefallkommission Hessen

[https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-06/17-04-15\\_geschaeftsordnunghaertefallkommission.pdf](https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-06/17-04-15_geschaeftsordnunghaertefallkommission.pdf)

Vertretungsvollmacht für die hessische Härtefallkommission

<https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-06/vertretungsvollmacht.pdf>

Einverständniserklärung für die Datenverarbeitung durch die Hess. Härtefallkommission

<https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-06/einverstaendniserklaerung.pdf>

## Kontakt

**Hinweis:** Falls Sie noch weitere Frage zum dem Verfahren haben, die hier nicht geklärt werden konnten, wenden Sie sich gerne an den hessischen Flüchtlingsrat. Wir beraten Sie zu allen Schritten des Verfahrens und unterstützen Sie bei der Antragstellung.

Hessischer Flüchtlingsrat

Leipziger Str. 17

60487 Frankfurt

Telefon: 069 - 976 987 10 / 069 - 976 987 09

Telefax: 069 - 976 987 11

Mail: [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)

Website: <https://fr-hessen.de>

**Spenden:** Der Hessische Flüchtlingsrat ist für seine Arbeit auf Spenden angewiesen.

Sie können uns auf vielfältige Art unterstützen. Weitere Informationen unter:

<https://fr-hessen.de/spenden>

Oder folgen Sie diesem Link:

[https://www.paypal.com/donate/?hosted\\_button\\_id=9QR4XNU82D2D6](https://www.paypal.com/donate/?hosted_button_id=9QR4XNU82D2D6)

